



## II. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach § 39a Abs. 2 SGB V erfolgt.

ja  nein

Die Voraussetzungen für eine Förderung nach 39a Abs. 2 SGB V liegen vor, eine Förderung wird aber nicht beantragt.

ja  nein

Von 7 fachlich fortgebildeten freiwilligen Begleiter/innen wurden im Vorjahr mindestens 600 Stunden Hospizarbeit geleistet.

ja  nein

Den freiwilligen Begleiter/innen werden Aufwendungen für Vorsorgemaßnahmen bzw. Auslagen erstattet.

ja  nein

Die freiwilligen Begleiter/innen werden fachlich angeleitet und fortgebildet. Sie können Supervisionen/Praxisbegleitung erhalten.

ja  nein

Eine Zusammenarbeit mit Diensten und Einrichtungen zur Versorgung Schwerstkranker, Sterbender erfolgt.

ja  nein

Die freiwilligen Begleiter/innen sind bei einem Leistungsempfänger oder einem ambulanten sozialpflegerischen Dienst für die Bereiche Betreuung, Pflege, hauswirtschaftliche Hilfen festangestellt.

ja  nein

Die in der Hospizarbeit eingesetzten freiwilligen Begleiter/innen wurden entsprechend den Vergabegrundsätzen der Bayerischen Stiftung Hospiz fortgebildet und haben die im Antrag angegebenen Stunden abgeleistet.

ja  nein

Fördermittel des Freistaates Bayern oder einer anderen Institution werden für den gleichen Leistungszweck beantragt.

ja  nein

Die Mittel der „1 Euro Förderung“ 2025“ werden überwiegend verwendet für ➡ (mehrere Möglichkeiten sind denkbar) ⬅

Fahrtkostensatz

Fortbildung

Supervisionen

ehrenamtlicher HospizBegleiter/innen.

**Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten für diesen Antrag gespeichert werden. Ich habe den Hinweis zum Datenschutz erhalten.**

**Hinweis:** Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann verweigert bzw. jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall müssen Sie damit rechnen, dass der Antrag abgelehnt werden kann.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_